

**Richtlinie zur Bewilligung von Zuwendungen  
der NaturFreunde Deutschlands, Landesverband Sachsen e.V.**

**1. Förderungsfähige Vorhaben**

Der Landesverband Sachsen der NaturFreunde Deutschlands richtet im Haushalt eine Kostenstelle „OG-Projekte“ zur Förderung für Projekte sächsischer Ortsgruppen ein. Der Landesausschuss bzw. die Landesdelegiertenkonferenz beschließen für das jeweils folgende Jahr über die Höhe der auszureichenden Mittel. Gefördert werden einzelne, abgrenzbare Projekte. Eine dauerhafte, nicht projektbezogene Förderung von Vereinen oder Organisationen ist nicht zulässig. Förderfähig sind nur Projekte, die mit dem Satzungszweck der NaturFreunde übereinstimmen.

**2. Antragstellung und Bearbeitung**

Die Anträge sind schriftlich bis zum 31.03. des laufenden Jahres einzureichen. Dabei soll das vom Landesverband zur Verfügung gestellte Formular „Antrag auf Zuschuss“ verwendet werden. Eine Empfangsbestätigung ist anzufertigen.

Die Entscheidung über die Anträge erfolgt durch den Landesvorstand in der auf den 31.03. folgenden Landesvorstandssitzung. Der Termin ist den antragstellenden Organisationen bekanntzugeben. Bei der Entscheidung sind die unter Punkt 1. aufgeführten Kriterien zu beachten.

Die Vergabe der Mittel liegt im Ermessen des Landesvorstandes. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Eine Begründung bei Antragsablehnung erfolgt schriftlich in Kurzform.

**3. Verwendungsnachweis**

Innerhalb von 3 Monaten nach Ende des Projektes ist vom Zuwendungsempfänger ein Verwendungsnachweis zu erbringen. Der Nachweis soll belegen, dass die Mittel zweckorientiert und wirtschaftlich verwendet wurden.

Ergibt die Prüfung, dass die Zuwendung nicht entsprechend der Richtlinie verwendet wurde, kann diese zurückgefordert werden.

**4. Inkrafttreten**

Die Richtlinie tritt mit Beschluss des Landesvorstandes vom 23. Juni 2017 mit sofortiger Wirkung in Kraft.